

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Urbanes Gebiet (§6a BauNVO)
- Allgemeines wohngebiet (§4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,4Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,4
- Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 1,8
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- OK 13,6Zulässige Höhe der Oberkante von Gebäuden in m ü. NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- oOffene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baulinien (§ 23 BauNVO)
- Baugrenzen (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:

- Wohnweg
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung:

- Park- und Spielflächen
- Biotoperhalt

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) hier: Biotoperhalt perennierende Kleingewässer

8. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Gewässerrandstreifen zur Gewässerunterhaltung

9. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- TGa1

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier: Tiefgarage 1-geschossig

10.Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Gewässer III. Ordnung
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

11.Eintragungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- 263Flurstücksnummer
- Gebäude (Bestand)
- Gebäude nicht mehr vorhanden
- 10,00

Maßangaben
- 40.6

Geländehöhen